

16. / 8. 1917

Das Staatsgrundgesetz und das Herrenhaus.

Von Professor Dr. Heinrich Lammasch.
Mitglied des Herrenhauses.

Wien, 15. Oktober.

Nur verhältnismäßig unbedeutendem Anlasse scheint ein schwerer Konflikt zwischen beiden Häusern unseres Parlaments kaum mehr vermeidlich. In dieser Zeit, in der die Sammlung aller Kräfte, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, nötiger ist als je zuvor!

Das Abgeordnetenhaus hat am 7. Juli in Ausübung seines verfassungsmäßigen Rechtes die kaiserlichen Verordnungen, durch die die Schwurgerichte sistiert und an deren Stelle Ausnahmsgerichte berufen worden waren, seine Anerkennung verweigert. Damit sind diese auf Grund des § 14 St. G. G. ergangenen „Notverordnungen“ außer Wirksamkeit gesetzt worden. Das Abgeordnetenhaus beantragte aber gleichzeitig auch, daß im Wege der Gesetzgebung — durch einen Artikel, den es in das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten einschaltet — die am 7. Juli noch nicht rechtskräftig gewordenen Urteile jener Ausnahmsgerichte aufgehoben werden und die betreffenden Strafsachen damit in den Stand der Voruntersuchung zurücktreten sollen. Eine Ausnahme wird nur für jene Strafsachen gemacht, in denen nicht auf besonders schwere Strafen erkannt wurde. Diesem Artikel 4 hat nun das Herrenhaus seine Zustimmung verweigert, während das Abgeordnetenhaus auf ihm beharrt.

Die Grundlage des Konflikts liegt in verschiedener Auffassung des § 14 St. G. G. über die Reichsvertretung und der Wirksamkeit der unter Berufung auf ihn erlassenen kaiserlichen Verordnungen, durch die die Ausnahmsgerichte eingesetzt worden waren. Das Abgeordnetenhaus betrachtet jene kaiserlichen Verordnungen als verfassungswidrig erlassen und bestreitet deshalb den auf ihren Grundlagen ergangenen Urteilen der Ausnahmsgerichte jede rechtliche Geltung ab initio; die Herrenhauskommission hingegen hält in ihrer Mehrheit diese kaiserlichen Verordnungen für „provisorische Gesetze“, deren Geltung erst durch jenen Beschluß des anderen Hauses vom 7. Juli ab erlosch; alles, was bis dahin von den Ausnahmsgerichten geschehen sei, bleibe daher in Rechtskraft; ihre Urteile umzustößen, wäre ein unzulässiger Eingriff der Gesetzgebung in die Rechtspflege.

Allerdings legt § 14 St. G. G. gewissen Verordnungen, die vom Kaiser und vom Gesamtministerium unterzeichnet sind und unter Berufung auf § 14 kundgemacht werden, provisorische Gesetzeskraft bei. Aber wie aus dem ersten Satze dieses vielberufenen Paragraphen deutlich hervorgeht, kommt diese Kraft nicht schon dann solchen Verordnungen zu, wenn sie diesen oben angeführten formalen Erfordernissen entsprechen, sondern es müssen dazu noch die wichtigen materiellen Voraussetzungen zutreffen, die der erste Satz der zitierten Gesetzesnorm aufstellt. Eine von diesen aber ist es, daß die Verordnung nicht eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezweckt. Nun ist aber gerade eine solche Abänderung der Zweck der in Rede stehenden Verordnungen. Sie wollen an Stelle

des auf dem Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt, Artikel 11, beruhenden Schwurgerichtes die Sechsrichtergerichte der Ausnahmsgerichte setzen. Nur „solche“ Verordnungen, die keinen Eingriff in das Staatsgrundgesetz bezwecken, haben aber, wie § 14 in seinem zweiten Satze ausdrücklich sagt, provisorische Gesetzeskraft. Diese in Frage stehenden Verordnungen kam sie also niemals zu; sie sind nicht erst am 7. Juli erloschen, sondern sie hatten vor der Verfassung niemals Bestand.

Daß § 14 St. G. G. keine zulässige Handhabe zur Sistierung der Schwurgerichte gebe, folgt auch aus der Tatsache, daß ein anderes Gesetz zu diesem speziellen Zwecke erlassen wurde: das Gesetz vom 27. Mai 1873 über die zeitweise Einstellung der Schwurgerichte, das aus zwei allgemein anerkannten Rechtstiteln die Anwendbarkeit des § 14 auf diese Materie ausschließt: erstens als das spätere Gesetz, und zweitens als das speziellere. Lex posterior derogat priori und Lex specialis derogat generali. Nach diesem Gesetze aber ist die Einstellung der Schwurgerichte längstens nur für die Dauer eines Jahres zulässig. Nach diesem Gesetze wurden dann auch zu Anfang des Krieges die Schwurgerichte eingestellt und erst nach Ablauf dieses Jahres trat § 14 in Aktion. Aber schon bei Beratung jenes Sistierungsgesetzes hatte Schmerling am 18. April 1873 im Herrenhause gesagt: „Hält man die Maßregel für längere Zeit für nötig, so ist es Sache der Regierung, eine Vorlage zu machen und die Zustimmung des Reichsrates zu dieser Maßregel zu erlangen“. Also wies Schmerling die Regierung an den Reichsrat und nicht an den § 14! Auch der damalige Justizminister Dr. Glajzer dachte keinen Augenblick daran, die Schwurgerichte auf Grund des § 14 sistieren zu können; sonst hätte er nicht so großes Gewicht auf das Zustandekommen des Sistierungsgesetzes, das von Reichbauer lebhaft bekämpft worden war, gelegt, als das einzige Mittel zur Ausschaltung der Jury in unruhigen Zeitläuften und damit zu ihrer Rettung für den normalen Zustand des Staates. Aus diesen Erwägungen ergibt sich wohl der zwingende Schluß, daß die Sistierungsverordnungen verfassungswidrig waren. Folgt daraus aber auch, daß die von den durch sie eingesetzten Ausnahmsgerichten gefällten Urteile durch Gesetz für aufgehoben erklärt werden können? Die Kommission des Herrenhauses beruft sich darauf, daß die Gerichte zufolge Artikel 7 St. G. G. über die richterliche Gewalt zur Prüfung dieser kaiserlichen Verordnungen nicht berechtigt sind. Obwohl diese Ansicht in der Theorie sehr bestritten ist, soll ihre Richtigkeit hier nicht in Frage gestellt werden. Denn hier handelt es sich nicht um die Rechte der Gerichte, sondern um die des Parlaments. Kann dem Parlament das Recht verweigert werden, dem, was auf Grund einer Verfassungsverletzung, durch einen partiellen Staatsstreich zustande gekommen ist, die Anerkennung zu verweigern? Von anderen Gebieten der staatlichen Wirksamkeit völlig abgesehen, vergegenwärtigt man sich nur einmal die Konsequenzen, zu denen diese Annahme führen würde, für andere Fragen der Rechtspflege. Nehmen wir an, eine Regierung würde auf Grund des § 14 in Wider-